



Burgstaller, Manfred et al.

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2016

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2017),
4-18.

doi: 10.7396/2017_3_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Burgstaller, Manfred et al. (2017). Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2016,
SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 4-18,
Online: http://dx.doi.org/10.7396/2017_3_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2017

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im
Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2018

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2016



MANFRED BURGSTALLER,
*Rechtsschutzbeauftragter beim
Bundesministerium für Inneres.*



SOPHIE GOLIASCHE,
*Referentin des Rechtsschutz-
beauftragten beim Bundes-
ministerium für Inneres.*



LOUIS KUBARTH,
*Referent des Rechtsschutz-
beauftragten beim Bundes-
ministerium für Inneres.*

Der Rechtsschutzbeauftragte (fortan kurz: RSB) beim Bundesminister für Inneres (BMI) Manfred Burgstaller veröffentlicht seit mittlerweile sieben Jahren regelmäßig Informationen über seine konkrete Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Diese dem Transparenzanliegen des RSB dienende Übung wird mit dem vorliegenden Beitrag fortgeführt, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und erstmals auch zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) aus dem Jahr 2016 bietet. Die Erhebung der Daten aus den Meldungen zum SPG wurde von Sophie Goliasch, zu den Meldungen aus dem PStSG von Louis Kubarth durchgeführt. Die nähere Datenanalyse sowie die Auswahl und Aufbereitung der im Folgenden präsentierten Daten aus den beiden vom RSB verfassten und dem Bundesminister für Inneres erstatteten Jahresberichten 2016 erfolgte durch Manfred Burgstaller, Sophie Goliasch und Louis Kubarth gemeinsam.

A. EINFÜHRUNG UND NEUE RECHTSLAGE

Der RSB beim BMI ist gemäß § 91a Abs 1 SPG zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst zunächst die Überprüfung verschiedener in § 91c SPG aufgezählter Ermittlungsmaßnahmen. Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz, das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde dem RSB (und teilweise dem Rechtsschutzsenat) auch der besondere Rechtsschutz über die neuen Aufgaben der Staatsschutzbehörden übertragen. Gemeinsames Kennzeichen aller von RSB und Senat nach dem SPG und PStSG zu kontrollierenden Maßnahmen ist, dass sie den Betroffenen typischerweise zumindest zunächst nicht bekannt werden, weshalb

sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke soll die unabhängige Kontrolle des RSB (bzw des Senats) schließen.

Die mit dem Inkrafttreten des PStSG einhergehende – und für den Rechtsschutz bedeutendste – zentrale Änderung im SPG sei bereits an dieser Stelle erwähnt. Die bis dahin die erweiterte Gefahrenerforschung regelnde Bestimmung des § 21 Abs 3 SPG wurde aufgehoben und die damit erfasste Materie zur Gänze in das PStSG übertragen. Der Aufbau des vorliegenden Beitrags berücksichtigt diese ab der zweiten Jahreshälfte geänderte Rechtslage: So beinhaltet der nächste Abschnitt B. eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum SPG aus dem Jahr 2016, wobei die Meldungen zu erweiterten Gefahrenerforschungen nach § 21 Abs 3 SPG nicht das gesamte

Berichtsjahr abdecken, sondern nur bis zum 30. Juni 2016. Der letzte Abschnitt C. beinhaltet sodann eine Zusammenfassung der ab 1. Juli 2016 angefallenen Daten zum PStSG.

Durch das PStSG unberührt blieb die Möglichkeit der Staatsschutzbehörden, Ermittlungen auf Basis des SPG zum Zweck der Gefahrenabwehr zu führen. Die dazu erstatteten Meldungen werden, wie schon bisher, im sogleich folgenden Abschnitt B. zum SPG behandelt.

B. SPG¹

I. MELDUNGEN AN DEN RSB IM GESAMTÜBERBLICK

1. Meldungen insgesamt

Im Jahr 2016 wurden dem RSB insgesamt 1.927 Meldungen übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Abnahme um 82 Meldungen (ca -4 %). Dieser Rückgang ist zum einen auf die eingangs unter A. erläuterte Gesetzesänderung ab der Jahreshälfte zurückzuführen. Die Verminderung der Meldungen zu erweiterten Gefahrenerforschungen nach § 21 Abs 3 SPG auf 33 gegenüber 64 von 2015 ist damit problemlos erklärt. Zum anderen beruht der Rest des genannten Rückgangs der nach dem SPG an den RSB zu erstattenden Meldungen insgesamt – bei für die Gesamtzahl vernachlässigbaren Schwankungen anderer Meldungskonstellationen – im Wesentlichen auf einer Abnahme der Meldungen über den Einsatz von Kennzeichenerkennungskameras und von Bildaufzeichnungsgeräten.

Generell sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Meldungen nicht einfach mit der Zahl der gemeldeten Ermittlungshandlungen gleichgesetzt werden darf. Einerseits kommt es vor, dass in einer einzigen Meldung über mehrere Ermittlungsakte berichtet wird, wie das etwa bei mehreren

hintereinander erfolgten Peilungen eines Mobiltelefons einer gesuchten Person der Fall sein kann, die einen Suizid angekündigt hat. Und andererseits sind in der angegebenen Meldungszahl neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen erfasst, wobei diese zu einem erheblichen Teil bloß über die Beendigung bzw den Erfolg, nicht aber über die weitere Durchführung meldepflichtiger Ermittlungshandlungen berichten.

2. Kategorien der Meldungen

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit des RSB ist naturgemäß, wie sich die bei ihm 2016 eingelangten Meldungen nach dem SPG auf die in den drei Absätzen des § 91c SPG grundgelegten Kontrollkategorien verteilen.

Quelle: Burgstaller/Goliasch

Meldungen zur	Anzahl	Anteil
nachprüfenden Kontrolle (§ 91c/1)	1.891	98,1 %
Vorweg-Stellungnahme (§ 91c/2)	3	0,2 %
erweiterten Gefahrenerforschung (§ 91c/3)	33	1,7 %
Alle Meldungen	1.927	100 %

Tab. 1: Kategorien der Meldungen

Der in der Tabelle 1 ausgewiesene Befund ist nicht überraschend. Die überwältigende Mehrheit aller 2016 an den RSB erfolgten Meldungen, nämlich nicht weniger als 1.891 (98,1 %), betraf die in § 91c Abs 1 zusammengefassten Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat. Darauf folgen 33 Meldungen (1,7 %), die sich auf die Kategorie mit der intensivsten Kontrolle durch den RSB bezogen, nämlich erweiterte Gefahrenerforschungen gem § 91c Abs 3. Die übrigen drei Meldungen betrafen Datenermittlungen, die dem RSB gem § 91c Abs 2 bereits vor ihrer Aufnahme zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Wegen des beschränkten Platzumfangs und der geringen Zahl an Meldungen zur zuletzt genannten Kontrollkategorie erfolgen die Erklärungen zu den gemäß § 91c Abs 2 zur Stellungnahme des RSB übermittelten Sachverhalten bereits an dieser Stelle und in abgekürzter Form: Von den insgesamt drei zu dieser Kategorie registrierten Meldungen betrafen zwei die Errichtung bzw Erweiterung einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung gem § 54 Abs 6 und eine die Errichtung einer Analysedatenbank gem § 53a Abs 2 und 6. Der RSB konnte zu allen Vorhaben eine positive Stellungnahme abgeben. Im Fall der Errichtung der Videoüberwachung erachtete der RSB nach Prüfung der überreichten umfangreichen Unterlagen prinzipiell alle Voraussetzungen für die geplante Anlage als erfüllt an, regte allerdings eine zeitnah zu ihrer Inbetriebnahme durchzuführende Prüfung an Ort und Stelle an, um sicherzustellen, dass die gesetzlich verlangten öffentlichen Ankündigungstafeln den gesamten Überwachungsbereich abdecken. Zu den übrigen Gegenständen, deren Kontrolle dem RSB im Wege einer Stellungnahme übertragen ist, nämlich die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zur Abklärung spezifischer Gefährdungen verfassungsmäßiger Einrichtungen und die gut sichtbar anzukündigende Überwachung von Orten einer nationalen oder internationalen Veranstaltung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, ist, wie auch in den Jahren zuvor, keine Meldung eingelangt.

II. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE IM ÜBERBLICK

1. Verteilung auf Melde-Konstellationen

Die Ermittlungsakte, für die gem § 91c Abs 1 eine Meldung an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle zu erstatten ist, sind ganz verschiedenartig. Von vorrangigem

Interesse ist daher, wie sich die Gesamtheit der in Rede stehenden Meldungen auf die einzelnen Melde-Konstellationen verteilt.

Die Tabelle 2 (siehe Seite 7) zeigt, dass im Jahr 2016 neuerlich annähernd 80 % aller Meldungen gem § 91c Abs 1 auf zwei Konstellationen entfielen: 1.044 (55 %) der in Rede stehenden Meldungen bezogen sich auf die Ermittlung von Standortdaten, 459 (24 %) auf den Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten. Mit jeweils großem Abstand dazu folgen mit 281 Meldungen (15 %) der Gesamtbereich Observation und mit 70 Meldungen (4 %) der gesonderte verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Die in der zweiten Zeile in Klammer beigefügte Zahl weist darauf hin, dass die punktuelle Ermittlung von Anruferdaten in zwei Fällen zusätzlich in Meldungen zur Ermittlung von Standortdaten berichtet wurde; um eine Doppelzählung dieser Meldungen zu vermeiden, wurden sie für die Gesamtdarstellung allein bei den Meldungen zu § 53 Abs 3b berücksichtigt.

Auf Grund ihrer Bedeutung werden die Ermittlungen von Standortdaten und der Gesamtbereich der Observation im nächsten Abschnitt gesondert erörtert. Zu den übrigen Konstellationen der nachprüfenden Kontrolle sei das Folgende gesagt.

2. Konstellationen mit Kurzzinformation

Die Z 2 und 3 des § 53 Abs 3a berechtigen die Sicherheitsbehörden zu auf IP-Adressen bezogenen Auskunftsverlangen (IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw Name und Anschrift des Benutzers einer IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt). Wie die Auswertung der insgesamt 15 auf IP-Adressen-Auskünfte bezogenen Meldungen zeigt, bestand der Grund für Anfragen gem § 53 Abs 3a Z 2 und 3 im Jahr 2016 – anders als in den Vorjahren –

überwiegend, nämlich in zwölf Fällen, in der Abwehr gefährlicher Angriffe. Dabei ging es viermal um die Abwehr von Morddrohungen per E-Mail bzw Twitter, einmal um die Verhinderung eines auf einer Website angekündigten Amoklaufs und einmal um die Abwehr eines in einem Chat angedrohten Anschlags. Drei Meldungen betrafen Internetbetrügereien und zweimal wurde § 53a Abs 3a Z 3 zur Abwehr von Spionage in Anspruch genommen. Ein weiteres Auskunftsverlangen sollte den Nachweis der vermuteten Zuwendung eines bereits in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren verfangenen Beschuldigten zum IS erbringen. Die Erledigung dieser Anfrage wurde allerdings vom Betreiber mit dem Hinweis, die damit verlangte Auskunft länger zurückliegender Daten sei nur nach den Regeln der Strafprozessordnung (StPO) zulässig, verweigert. 2016 wurden nur in drei Fällen Anfragen zu IP-Adressen gestellt, um im Internet angekündigte Selbstmorde zu verhindern.

Die Ziffer 4 des § 53 Abs 3a berechtigt die Sicherheitsbehörden zur so genannten punktuellen Rufdatenrückfassung (Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde). Von den insgesamt neun diese Ziffer betreffenden Meldungen (eingeschlossen sind jene zwei Meldungen, die über kombinierte Standortermittlungen berichten) ging es in sechs Fällen um Hilfeleistung nach telefonischen Suizidankündigungen bei Kriseninterventionsstellen und in drei Fällen um Hilfeleistung für unbekannte Anrufer in von ihnen geschilderten Notsituationen.

Unter sehr komplex formulierten Voraussetzungen sind die Sicherheitsbehörden gem § 53 Abs 5 im Einzelfall ermächtigt, personenbezogene Bilddaten, die Rechts-

Quelle: Burgstaller/Goliasch

Konstellation	Anzahl	Anteil
Ermittlungen zu IP-Adressen, § 53/3a Z 2 und 3	15	1 %
Punktuelle Ermittlung von Daten eines Anrufers, § 53/3a Z 4, (iVm Ermittlung von Standortdaten, § 53/3a Z 4 iVm § 53/3b)	7 (2)	–
Ermittlungen von Standortdaten, § 53/3b	1.044	55 %
Verwendung fremder Bilddaten, § 53/5	7	–
Observationen sowie Observationen iVm verdeckten Ermittlungen sowie dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, § 54/2, § 54/2 iVm 3, § 54/2 iVm 4, § 54/2 iVm 3 und 4	281	15 %
Verdeckte Ermittlungen, § 54/3	8	–
Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, § 54/4	70	4 %
Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten, § 54/4b	459	24 %
Alle Konstellationen	1.891	99 %*
* Rundungsfehler		

Tab. 2: Meldungen gemäß § 91c/1

träger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übergeben haben, zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schließen lassen, und zur Fahndung (§ 24 SPG) zu verwenden. Durch die am 1. April 2012 in Kraft getretene Novellierung wurde die Bedeutung des § 53 Abs 5 für die Praxis drastisch reduziert.² Im Jahr 2016 wurden erneut nur sieben Meldungen erstattet. Sie betreffen allesamt Fälle, in denen die Inhaber privater Überwachungskameras der Polizei Bilder übermittelt hatten, auf denen Personen zu sehen waren, die der versuchten Begehung oder jedenfalls der Vorbereitung von Vermögensdelikten verdächtig erschienen.

„Verdeckte Ermittlungen“, verstanden als das „Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung“, ist gem § 54 Abs 3 zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Zur Abwehr einer kriminellen Verbindung muss überdies gem § 54 Abs 4a die Begehung

von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten sein, worunter gem § 17 eine gerichtliche Strafbarkeit mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 hat die wieder-gegebene Regelung wichtige Änderungen erfahren. Vor allem wurde es für zulässig erklärt, dass verdeckte Ermittlungen nicht mehr nur durch die Sicherheitsbehörde selbst, sondern in ihrem Auftrag auch durch Vertrauenspersonen durchgeführt werden dürfen.

Meldungen zu einfachen – dh außerhalb von Observationen und ohne (in § 54 Abs 4 geregelten) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durchgeführten – verdeckten Ermittlungen sind 2016, wie schon in den Vorjahren, nur in sehr geringer Zahl erstattet worden. Gegenstand der insgesamt acht gemeldeten einfachen verdeckten Ermittlungen waren 2016 fünfmal Suchtmitteldelikte und dreimal Zuhälterei. Von der neuen Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durch Vertrauenspersonen durchführen zu lassen, wurde ausweislich der erstatteten Meldungen im hier allein interessierenden SPG-Bereich 2016 nicht Gebrauch gemacht. Zwar hat man von Vertrauenspersonen mehrfach Informationen bezogen; Ermittlungsaufträge wurden diesen Personen aber nicht erteilt.

Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist gem § 54 Abs 4 iVm Abs 4a zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen nur unter sehr komplex formulierten Einschränkungen zulässig. Generell festzustellen ist, dass 2016 wiederum allein der Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten gemeldet wurde, wobei es sich ganz überwiegend um Videoaufzeichnungen, in einigen Fällen aber auch um bloße Fotoaufnahmen handelt. Der Hauptanwendungsfall ist die Abwehr des organisierten grenzüberschreitenden Kfz-Diebstahls.

Weitere typische Einsatzbereiche der in Rede stehenden Maßnahme sind sonstige (meist ebenfalls organisiert begangene) Vermögensdelikte und Delikte nach dem Suchtmittelgesetz.

Gemäß § 54 Abs 4b sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, verdeckt mittels Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten personenbezogene Daten für Zwecke der Fahndung zu verarbeiten. Unmittelbarer Gegenstand der Fahndung sind hier allein durch das Kennzeichen definierte Kraftfahrzeuge. Zu § 54 Abs 4b wurden 2016 insgesamt 459 Meldungen erstattet. Nach wie vor werden Kennzeichenerkennungsgeräte ganz überwiegend zur Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen und zur Bekämpfung sonstiger Eigentumskriminalität eingesetzt, was zusammen mit den so genannten „Ausgleichsmaßnahmen“ für den Entfall der Grenzkontrollen nach dem Schengener Grenzkodex 93 % ausmacht.

III. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE – AUSGEWÄHLTE DETAILINFORMATIONEN

1. Ermittlung von Standortdaten

a) Gemäß § 53 Abs 3b dürfen die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) eines Mobiltelefons verlangen, wenn dies zur Hilfeleistung bei bzw zur Abwehr einer – auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, darf die Sicherheitsbehörde zur Lokalisierung des Telefons auch „technische Einrichtungen“ nutzen; namentlich ist hier der so genannte „IMSI-Catcher“ angesprochen, dessen Einsatz einer gesonderten Meldepflicht unterliegt.

b) Konkret interessiert zunächst, welche Sachverhaltskonstellationen die Grundlage dafür bildeten, dass die gesetzlich geforderte gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit angenommen werden konnte. Relevant für die Frage der konkreten gefahrenbegründenden Konstellation sind freilich naturgemäß allein die Erstmeldungen.

Quelle: Burgstaller/Goliasch

Gefahrenbegründende Konstellation	Anzahl	Anteil
befürchteter Suizid	662	66 %
befürchteter Unfall	225	22 %
befürchtetes Verbrechen	41	4 %
nicht eindeutig zuordenbare Gefahr	82	8 %
Alle Konstellationen	1.010	100 %

Tab. 3: Erstmeldungen zur Ermittlung von Standortdaten (§ 53/3b)

Wir sehen, dass die mit großem Abstand häufigste Konstellation nach wie vor die Befürchtung eines Suizids mit einem Anteil an allen Standortermittlungen von 66 % darstellt. In $\frac{2}{3}$ dieser Fälle lag eine ausdrückliche, meist per SMS bzw WhatsApp, telefonisch, in direktem Gespräch, per Abschiedsbrief oder per Internetkommunikation gemachte Ankündigung eines Suizids vor. In den Fällen eines befürchteten Suizids stützte sich diese Annahme vor allem auf die Mitteilung einschlägig besorgniserregender Umstände durch Personen aus dem privaten oder beruflichen Umfeld des Betroffenen.

Die Befürchtung eines Unfalls, die mit 22 % die zweithäufigste Konstellation darstellt, bildet eine Sammelkategorie. Dominant dabei waren – gereiht nach Häufigkeit – die Befürchtungen von Alpin- und Freizeitunfällen, Unfällen auf Grund medizinischer Notlagen, von alkohol- oder drogenassoziierten Notlagen sowie von Verkehrsunfällen.

4 % der Standortfeststellungen wurden zur Abwehr der aus einem befürchteten Verbrechen abgeleiteten Gefahr durch-

geführt. Darunter fallen naturgemäß insb Peilungen von Mobiltelefonen von Gefährdern. Und in 8 % der auf Standortdaten gerichteten Auskunftsverlangen gab es Hinweise, die auf mehrere der angeführten konkreten Konstellationen zielten, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer von ihnen möglich war. Sie betreffen vor allem abgängige Unmündige und Jugendliche.

c) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Standortabfrage ist klarerweise strikt ex ante, das heißt von der Situation her zu beurteilen, wie sie sich im Zeitpunkt der Vornahme der Abfrage darstellt. Was nachträglich zu Tage tritt und welche Ergebnisse das Auskunftsverlangen zeitigt, ist für dessen Zulässigkeit nicht relevant. Dementsprechend ist es vom Gesetz her auch nicht zu beanstanden, wenn die dem RSB zu Standortauskünften erstatteten Meldungen über die Ergebnisse der gemeldeten Ermittlungen keine Angaben enthalten. Über Ersuchen des RSB an die meldenden Stellen konnte aber erreicht werden, dass – gegenüber den Vorjahren nochmals ansteigend – inzwischen zu fast allen Auskunftsverlangen zu Standortdaten ein Ergebnis gemeldet wird.

Von besonderem Interesse ist wohl, in welchem Ausmaß das eigentliche Ziel der Standortabfrage erreicht wurde, nämlich die angenommene Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit abzuwenden bzw der gefährdeten Person Hilfe zu leisten. Informationen dazu liegen 2016 für nicht weniger als 1.004 Fälle vor, womit ein Anteil von 99 % der Erstmeldungen nach § 53 Abs 3b erreicht ist.

Wegen des sehr hohen Anteils der Meldungen mit Angaben über den Sachausgang können die in der Tabelle 4 (siehe Seite 10) ausgewiesenen Daten wohl als für die Meldungen nach § 53 Abs 3b insgesamt repräsentativ angesehen werden.

Quelle: Burgstaller/Goliasch

Sachausgang	Anzahl	Anteil
gefährdete Person durch Peilung lebend gefunden	263	26 %
gefährdete Person ohne (nachweisbaren) Einfluss der Peilung lebend gefunden	323	32 %
gefährdete Person hat sich (aktiv) gemeldet	308	31 %
gefährdete Person tot gefunden	68	7 %
gefährdete Person nicht gefunden	42	4 %
Alle Angaben	1.004	100 %

Tab. 4: Mitgeteilte Ergebnisse der Meldungen zur Standortermittlung

Auf dieser Basis lässt sich feststellen: In 26 % der erfassten Fälle wurde das bestmögliche Ergebnis erzielt: Nicht weniger als 263 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Menschen wurden gerade durch die Peilung ihres Mobiltelefons lebend aufgefunden. In 32 % der erfassten Fälle wurde die gefährdete Person ohne nachweisbaren Einfluss der Peilung lebend gefunden und in 31 % hat sie sich selbst aktiv gemeldet. In 7 % der Fälle freilich wurde die gefährdete Person nur mehr tot und in 4 % trotz (zumindest versuchter) Peilung gar nicht gefunden.

d) Als technisches Mittel zur Standortbestimmung kamen 2016 nur IMSI-Catcher zum Einsatz, und zwar in 14 Fällen, was knapp mehr als 1 % der Erstmeldungen nach § 53 Abs 3b entspricht. Dazu kommen sieben Fälle, in denen der Einsatz des genannten Mittels geplant war, aber nicht realisiert wurde, weil in sechs der sieben Fälle der Gesuchte doch noch vorher auf andere Weise aufgefunden wurde. Im verbleibenden Fall wurde der Einsatz des IMSI-Catchers abgesagt, weil das aufzufindende Mobiltelefon des um Hilfe bittenden Anrufers ausgeschaltet worden war.

e) Von der bestehenden Möglichkeit, neben den Standortdaten des gefährdeten Menschen selbst, soweit erforderlich, auch

die einer „Begleitperson“ dieses Menschen zu ermitteln, wurde 2016 neuerlich nur selten Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Angabe findet sich in den beim RSB eingelangten 1.010 Erstmeldungen zu § 53 Abs 3b lediglich in insgesamt sieben Fällen. Nur in einem dieser Fälle war der Gepeilte ein Begleiter im engeren Sinn, nämlich die den Sicherheitsbehörden bekannte Kontaktperson einer jungen Frau, die ihren Eltern ihren Suizid angekündigt hatte. In den übrigen sechs Fällen war die den Gefährdeten „begleitende“ Person eben diejenige, von der die Gefahr ausging.

Die mit 1. Juli 2016 neu eröffnete Möglichkeit, die polizeilichen Befugnisse des § 53 Abs 3b auch in Bezug auf das Mobiltelefon eines Gefährdeters einzusetzen, der keine Begleitperson des gefährdeten Menschen ist, wurde im Berichtszeitraum insgesamt 16 Mal in Anspruch genommen.

2. Gesamtbereich Observation

a) Observation, definiert als „Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten“, wird in § 54 Abs 2 – abgesehen von ihrem Einsatz zur erweiterten Gefahrenereferforschung – zu zwei alternativ verknüpften Zwecken für zulässig erklärt: (1) zur Verhinderung einer von einem bestimmten Menschen geplanten strafbaren Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung und (2) zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn diese Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Seit 1. April 2012 ist gesetzlich klar gestellt, dass zur Unterstützung einer Observation der Einsatz technischer Mittel, also von so genannten Peilsendern, zulässig ist.³

b) Im Jahr 2016 sind zu § 54 Abs 2 eventuell iVm Abs 2a („schlichte Observation“) 225 Meldungen eingelangt. Das bedeutet gegenüber dem für 2015 – nach dem starken Anstieg in den Jahren davor –

registrierten Rückgang wieder einen leichten Anstieg, der die bereits im Jahresbericht für 2015 getroffene Einschätzung, die angeführten jüngsten Häufigkeitsschwankungen als Stabilisierung zu deuten, bestätigt.

Zweck der schlichten Observationen war auch 2016 wieder ganz überwiegend die Abwehr professioneller Diebstähle, insb Taschendiebstähle und Einbruchsdiebstähle. Relativ häufig geht es bei der in Rede stehenden Maßnahme auch um die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.

c) Von besonderem Interesse ist, wie häufig Observationen gem § 54 Abs 2 durch einen Peilereinsatz unterstützt wurden. Für das Jahr 2016 liegen dazu – unter Einschluss von vier Meldungen, die sich auf die Kombination von Observation mit Bildaufzeichnung beziehen; siehe sogleich unten d) – insgesamt 99 Meldungen vor. Dabei ist zu beachten, dass in einigen Meldungen bloß der – mit Detaildaten belegte – Vollzug des in der Erstmeldung bereits angekündigten Einsatzes berichtet wird. Dazu kommen ein paar Fälle, in denen die Realisierung des angekündigten Peilereinsatzes aus verschiedenen Gründen unterblieb. Insgesamt kann man von einer Stabilisierung bei der Anwendung des § 54 Abs 2a ausgehen.

d) Abschließend sollen auch kurz diejenigen Meldungen, die sich auf Observationen beziehen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen erfolgt sind, behandelt werden. Daten zur Verteilung der Meldungen zum Gesamtbereich Observation auf die erfassten Konstellationen liefert die Tabelle 5.

Die zehn Meldungen, die über mit verdeckten Ermittlungen verknüpfte Observationen berichten, hatten allesamt die Abwehr von Suchtmitteldelikten zum Gegenstand. Die 46 Meldungen zur Kombination von Observation und verdeckter

Quelle: Burgstaller/Goliasch

Konstellation	Anzahl
Observation § 54/2 bzw 2a	225
Observation mit verdeckter Ermittlung § 54/2 bzw 2a iVm 3	10
Observation mit Bildaufzeichnung § 54/2 bzw 2a iVm 4	46
Alle Konstellationen	281

Tab. 5: Meldungen zum Gesamtbereich Observation

Bildaufzeichnung betrafen nicht ganz zur Hälfte die Abwehr nachrichtendienstlicher Aktivitäten zum Nachteil Österreichs, den Schutz gegen islamistischen Terrorismus, Wiederbetätigung nach dem Verbotsg und Schlepperei. Die übrigen Meldungen zur in Rede stehenden Kombination haben ganz überwiegend die Bekämpfung professioneller Vermögens- und Suchgiftkriminalität zum Gegenstand.

IV. KONTROLLE DER ERWEITERTEN GEFAHRENERFORSCHUNG

Grundlage der erweiterten Gefahrenerforschung im ersten Halbjahr 2016 war § 21 Abs 3 SPG. Danach oblag den Sicherheitsbehörden vor allem „die Beobachtung von Gruppierungen, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insb zu weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt, kommt“. Daneben gab es unter eng determinierten Voraussetzungen ergänzend die erweiterte Gefahrenerforschung in Form der Beobachtung einer einzelnen Person.⁴

Für beide Formen der erweiterten Gefahrenerforschung wurde den Sicherheitsbehörden zusätzlich zur allgemeinen Ermächtigung, personenbezogene Daten zu ermitteln und weiterzuverarbeiten (§ 53 Abs 1 Z 2a), auch der Einsatz von in § 91c Abs 3 taxativ aufgezählten Ermittlungs-

Quelle: Burgstaller/Goliasch/Kubarth

Art der Meldung	Gruppierung	Einzelperson	Gesamt	Anteil
Erstmeldung	2	–	2	6 %
Fortsetzungsmeldung	27	–	27	82 %
Zwischenmeldung (zur Befugnisserweiterung)	3	–	3	9 %
Abschlussmeldung	1	–	1	3 %
Alle Meldungen	33	–	33	100 %

Tab. 6: Meldungen zur erweiterten Gefahrenerforschung (§ 21/3) 1. JH 2016

befugnissen eröffnet. Sowohl die erweiterte Gefahrenerforschung als solche als auch der Einsatz jeder der angeführten besonderen Maßnahmen bedurften jeweils der ausdrücklichen vorangehenden Ermächtigung des RSB.

1. Angaben zu den Meldungen insgesamt

Im Jahr 2016 sind beim RSB insgesamt 33 Meldungen zur erweiterten Gefahrenerforschung nach dem SPG eingelangt. Das sind etwas mehr als die Hälfte der 64 Meldungen für 2015, was durch den Umstand, dass die in Anspruch genommenen Regelungen nur in der ersten Jahreshälfte 2016 in Geltung standen, eine zwanglose Erklärung findet. Bemerkenswert ist, dass sich sämtliche 2016 beim RSB eingelangten Meldungen zu § 21 Abs 3 auf Gruppierungen bezogen. Die Möglichkeit einer erweiterten Gefahrenerforschung gegenüber Einzelpersonen wurde – bei der geringen Praxisauglichkeit der Regelung nicht allzu überraschend – im Jahr 2016 kein einziges Mal in Anspruch genommen.

Was die Charakterisierung der gem § 21 Abs 3 beobachteten Gruppierungen anlangt, kann berichtet werden, dass es auch 2016 nach wie vor überwiegend (50 %) um verschiedene Ausprägungen von islamistischem Extremismus geht. Darüber hinaus erstreckte sich die erweiterte Gefahrenerforschung auf Gruppierungen mit separatistischen Zielsetzungen sowie Gruppierungen, von denen durch Rechts- oder Linksextremismus motivierte Gewalttaten zu befürchten waren.

2. Arten der Meldungen

Um die Bedeutung der gem § 91c Abs 3 erstatteten Meldungen richtig einzuschätzen, ist es notwendig, sie in drei Gruppen aufzugliedern.

Aus der ersten Zeile der Tabelle 6 sehen wir, dass im Jahr 2016 von den zu § 21 Abs 3 insgesamt erstatteten 33 Meldungen lediglich zwei als Erstmeldungen erstattet wurden, die allesamt Gruppierungen betrafen. Das bedeutet, dass es auch 2016 nur zu einem sehr kleinen – etwa 6 % betragenden – Teil der Meldungen darum ging, dass der RSB für eine neu zu beginnende erweiterte Gefahrenerforschung die gesetzlich geforderte Ermächtigung erteilte.

Die große Mehrheit der Meldungen, nämlich 27 (82 %), stellen Fortsetzungserforschungen, mit denen vor dem Ablauf einer bestehenden Ermächtigung zur erweiterten Gefahrenerforschung deren Verlängerung begehrt wird. Diese sehr starke Besetzung erklärt sich daraus, dass der RSB Ermächtigungen prinzipiell nur befristet, und zwar für maximal sechs Monate, erteilt.

In der dritten Tabellenzeile finden sich – erstmals gesondert ausgewiesen – drei so genannte „Zwischenmeldungen“. Dieser Ausdruck fasst diejenigen Meldungen zusammen, die vom RSB innerhalb der geltenden Ermächtigungsdauer für die erweiterte Gefahrenerforschung als solcher eine Ermächtigung zur Erweiterung der bisher ermächtigten Ermittlungsbefugnisse begehren.

In der vierten Zeile der Tabelle 6 ist schließlich die 2016 beim RSB eingelangte Abschlussmeldung angeführt, in der lediglich die Beendigung einer erweiterten Gefahrenerforschung mitgeteilt, über deren Ergebnisse berichtet wird und schließlich, soweit von § 63 Abs 1b verlangt, die Löschung der ermittelten personenbezogenen Daten dokumentiert wird.

3. Erledigung der Ermächtigungsersuchen

Von besonderem Interesse ist naturgemäß, wie der RSB die an ihn gerichteten Ersuchen auf Erteilung einer Ermächtigung zur erweiterten Gefahrenerforschung erledigt hat.

Von den insgesamt 32 Ersuchen auf Erteilung einer Ermächtigung wurden alle zumindest teilweise positiv erledigt. Bei drei Fortsetzungsersuchen wurde nur eine eingeschränkte Ermächtigung erteilt: Konkret bezogen sich die Einschränkungen meist darauf, dass der RSB die zur Durchführung der erweiterten Gefahrenerforschung zusätzlich beantragten Ermittlungsmaßnahmen nicht bewilligte oder in ihrer Reichweite einschränkte.

C. PStSG⁵

Der folgende Abschnitt liefert einen Überblick über die ab der zweiten Jahreshälfte 2016 auf Basis des PStSG ausgeübte Kontrolltätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten und des Rechtsschutzsenats. Die zentralen Daten über die Kontrolltätigkeit gemäß den bis 30. Juni 2016 bestehenden Vorgängerbestimmungen finden sich unter B.IV.

I. KONTROLLEN IM ERMÄCHTIGUNGSBEREICH

1. Grundlagen

Die wichtigste Tätigkeit, die das PStSG dem RSB überträgt, besteht in der durch Vorab-Ermächtigung auszuübenden Kontrolle der von den Staatsschutzbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung [BVT] und die neun für diese Aufgaben eingerichteten Landesämter) geplanten Aufgabenerfüllungen gemäß § 6 Abs 1: Beabsichtigen die Staatsschutzbehörden die Durchführung einer erweiterten Gefahrenerforschung gegen Gruppierungen oder von Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor verfas-

Quelle: Burgstaller/Kubarth

Art der Ersuchen	Ermächtigung uneingeschränkt erteilt	Ermächtigung eingeschränkt erteilt	Ermächtigung nicht erteilt
Erstsuchen	2	-	-
Fortsetzungsersuchen	24	3	-
Zwischenmeldung (zur Befugnisweiterung)	3	-	-
Alle Ersuchen	29	3	-

Tab. 7: Erledigung der Anträge auf Ermächtigung zur erweiterten Gefahrenerforschung

sungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, so dürfen sie ihr Vorhaben nur umsetzen, wenn der RSB dazu im Vorhinein seine Basisermächtigung erteilt hat.

Mit der erweiterten Gefahrenerforschung gegen Gruppierungen übernimmt das PStSG im Wesentlichen die bewährte, bisher im SPG verankerte Aufgabe (siehe B.IV.). Nicht bewährt hat sich hingegen die im SPG zuvor als erweiterte Gefahrenerforschung gegenüber Einzelpersonen bezeichnete Aufgabe. An ihre Stelle trat die Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person (fortan kurz: vorbeugender Schutz). Ein verfassungsgefährdender Angriff ist laut PStSG eine Rechtsgüterbedrohung durch die rechtswidrige Verwirklichung bestimmter, erschöpfend aufgezählter Tatbestände aus den Bereichen Terrorismus, Extremismus, Proliferation, nachrichtendienstliche Tätigkeit sowie Cyberkriminalität. Voraussetzung für die Erteilung der Basisermächtigung zur Erfüllung dieser Aufgabe ist, dass ein begründeter Gefahrenverdacht für einen derartigen Angriff besteht.

Zur praktischen Umsetzung dieser beiden Aufgaben eröffnet das PStSG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsmaßnahmen (künftig kurz: Befugnisse). Es sind dies die Observation, die verdeckte Ermittlung (eventuell durch eine Vertrauensperson), der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, der Einsatz von Kennzeichenerkennungs-

systemen sowie die Einholung bestimmter Auskünfte von Transportdienstleistern sowie von Telekombetreibern bzw sonstigen Diensteanbietern. Die Staatsschutzbehörden benötigen – zusätzlich zur genannten Basisermächtigung zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungsmaßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung.

Soweit diese Befugnisse auch zum Zweck der Gefahrenabwehr zulässig – und daher im SPG verankert – sind, kann auf deren Beschreibung im Abschnitt B. verwiesen werden; die Erklärung der durch das PStSG neu eingeführten und bisher unbekanntenen Befugnisse erfolgt sogleich unter C.III. und C.IV.

2. Meldungen des Ermächtigungsbereichs insgesamt

Die Gesamtzahl der Meldungen im Ermächtigungsbereich, die dem RSB 2016 auf Grundlage des PStSG erstattet wurden, betrug 52. Davon bezogen sich 35 auf die erweiterte Gefahrenforschung und 17 auf den vorbeugenden Schutz.

Quelle: Burgstaller/Kubarth

Art der Meldung	erw. Gefahrenforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Erstmeldung	3	8	11
Fortsetzungsmeldung	30	2	32
Zwischenmeldung zur Befugnisweiterung	2	6	8
Abschlussmeldung	-	1	1
Alle Meldungen	35	17	52

Tab. 8: Meldungen gemäß § 14 Abs 2 PStSG

Die Tabelle 8 unterscheidet vier Meldungsarten: Die elf in der ersten Zeile der Tabelle ausgewiesenen Erstmeldungen umfassen jene Fälle, in denen eine Überwachungsmaßnahme neu begonnen werden sollte und der RSB erstmalig um seine gesetzlich geforderte Basisermächtigung ersucht wurde. Mit rund 2/3 der Meldungen, nämlich 32 Fortsetzungs-

meldungen, begehrten die Staatsschutzbehörden die Verlängerung einer bestehenden Basisermächtigung des RSB. Die neu eingeführte Meldungsart „Zwischenmeldung“ bezeichnet jene acht Ersuchen, mit denen die Staatsschutzbehörden – innerhalb der aufrechten Ermächtigungsdauer – die Ermächtigung für eine zusätzliche Ermittlungsmaßnahme begehrten. Eine Abschlussmeldung über die Beendigung einer staatspolizeilichen Aufgabe gab es ausweislich der vierten Zeile der Tabelle nur eine einzige.

II. BASISERMÄCHTIGUNGEN

Von den 43 Ersuchen um Basisermächtigung (bestehend aus elf Erst- und 32 Fortsetzungsmeldungen) betrafen 33 erweiterte Gefahrenforschungen und zehn Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz.

Was die Charakterisierung der gem § 6 Abs 1 Z 1 beobachteten Gruppierungen anlangt, ist der überwiegende Teil (52 %) auch weiterhin dem islamistischen Extremismus unterschiedlicher Ausprägung zuzurechnen. Die übrigen erweiterten Gefahrenforschungen erstreckten sich insb auf Gruppierungen mit separatistischer, rechts- oder linksextremer Ausrichtung.

Interessant ist ferner die inhaltliche Ausrichtung der insgesamt zehn auf vorbeugenden Schutz zielenden Ermächtigungsersuchen: Sie betrafen einerseits Personen mit einem islamistisch-extremistischen Hintergrund, und andererseits Personen, von denen Delikte aus dem Bereich der Spionage bzw der Beschaffung von Kriegsmaterial zu befürchten waren.

Bemerkenswert ist, wie der RSB die Ersuchen um Basisermächtigungen erledigt hat. Vorweg ist festzuhalten, dass der RSB – infolge durchwegs überzeugender Begründung – keine einzige der begehrten Basisermächtigungen schlechthin verweigerte. Allerdings blieb er bei seinen Ermächtigungen häufig unter der gesetzlich

dafür vorgesehenen Maximaldauer von sechs Monaten: In fünf Fällen wurde eine Ermächtigung von unter drei Monaten erteilt, in zwölf Fällen bewegte sich der vom RSB erteilte Ermächtigungszeitraum zwischen drei und sechs Monaten und nur in 25, ausschließlich erweiterte Gefahrenerforschungen betreffende, Fällen schöpfte der RSB den vorgesehenen sechsmonatigen Zeitrahmen voll aus. Eine Meldung erreichte den RSB erst Ende Dezember 2016, sodass über deren Ermächtigung erst im Folgejahr entschieden werden konnte.

III. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN RSB

Die Entscheidung über die Ermächtigung zum Einsatz der meisten Ermittlungsmaßnahmen des § 11 PStSG im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung oder eines vorbeugenden Schutzes obliegt dem RSB. Er entscheidet über den Einsatz der Observation (Z 1), der verdeckten Ermittlung (Z 2), des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 3), des Einsatzes von Kennzeichenerkennungssystemen (Z 4), über die punktuelle Einholung bestimmter Telekomdaten (Z 5) sowie von bestimmten Reisedaten (Z 6).

Die bereits seit längerem im SPG verankerten Auskunftsbefehle zu Stammdaten-, IP-Adressen- und Standortdaten (siehe B.II.2.) sind gem § 11 Abs 1 Z 5 nun auch für die Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes einsetzbar. Die auf Basis der genannten Bestimmung erfragbaren Informationen können zu Gruppierungen, die im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung beobachtet werden, und zu Personen, die selbst Betroffene eines vorbeugenden Schutzes sind, sowie zu deren jeweiligen Kontakt- und Begleitpersonen eingeholt werden. Diese Ersuchen beschränken sich auf punktuelle Datenauskünfte; die Erledigung von Auskunftsbefehlen, die um Mitteilung von über einen bestimmten Zeitraum anfallender Telekomdaten ersuchen, ist gem Ziffer 7 des § 11 Abs 1 dem Rechtsschutzsenat vorbehalten (dazu gleich IV.).

Mit § 11 Abs 1 Z 6 werden die Staatsschutzbehörden erstmals ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei Transportdienstleistern Auskünfte über Reisedaten zu einer Person zu verlangen, die Gegenstand eines vorbeugenden Schutzes ist. Dabei handelt es sich etwa um Informationen zu Kontaktdaten oder zum Reisedokument, um Zahlungsinformationen oder zum Reiseverlauf.

Jedes im zweiten Halbjahr 2016 gestellte Ersuchen um eine Basisermächtigung enthielt zumindest auch ein Ersuchen um eine Befugnisermächtigung. Aus den 51 Erst-, Fortsetzungs- und Zwischenmeldungen ergaben sich insgesamt 124 Ersuchen um Ermächtigung einzelner Befugnisse: Davon betrafen 44 die Observation, 25 die verdeckte Ermittlung, 45 den verdeckten Einsatz von Bild-/Tonaufzeichnungsgeräten und jeweils fünf Telekomdaten- bzw. Transportdatenauskünfte.

In der ganz überwiegenden Mehrheit der eingelangten Meldungen, nämlich 42, hat der RSB die Ermächtigung für alle darin gewünschten Befugnisse uneingeschränkt erteilt. Für einen nicht unerheblichen Teil der Befugnisersuchen (fünf Meldungen) gab es aber nur eine inhaltlich oder zeitlich eingeschränkte Ermächtigung. Und bei drei Meldungen wurde die angestrebte Ermächtigung einzelner Befugnisse überhaupt verweigert.

IV. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN SENAT

Die Anwendung zweier, im Zuge des PStSG neu geschaffener, Ermittlungsbefugnisse unterliegt der Ermächtigung des Rechtsschutzsenats. Diesem aus dem RSB und zwei seiner Stellvertreter gebildeten

Senat obliegt die Entscheidung über die Ermächtigung von verdeckten Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson (siehe B.II.2) und von Auskunftsverlangen zu Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten über einen bestimmten Zeitraum. Bei Gefahr im Verzug kann die Ermächtigung vom RSB vorläufig erteilt werden; der Senat ist allerdings unverzüglich mit dem Fall zu befassen.

Eine zu § 11 Abs 1 Z 7 erteilte Ermächtigung ermöglicht den Staatsschutzbehörden bei Telekombetreibern und sonstigen Diensteanbietern Informationen über Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten einzuholen, die zu betroffenen Personen über einen gewissen Zeitraum angefallen sind oder anfallen werden. Dieses Auskunftsbegehren ist nur zu Gruppierungen selbst und zu Betroffenen eines vorbeugenden Schutzes zulässig. Einzelne Gruppenmitglieder gelten als Kontakt- oder Begleitpersonen und können nicht Subjekt eines Begehrens nach Ziffer 7 sein.

Im Berichtszeitraum fielen elf Ersuchen um Befugnisermächtigung an, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich des Senats fiel. Drei Ersuchen bezogen sich auf verdeckte Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und acht betrafen die Einholung von Telekomauskünften über einen bestimmten Zeitraum.

In keinem dieser Fälle erteilte der Rechtsschutzsenat eine uneingeschränkte Ermächtigung zu den von ihm begehrten Befugnissen. Was die drei Ersuchen um Einsatz einer Vertrauensperson anlangt, erteilte der Senat zwar die begehrte Ermächtigung, betonte aber stets, dass diese nicht schlechthin für den Einsatz irgendeiner Vertrauensperson gelte, sondern nur für die im Ersuchen konkret beschriebene Person. Von den acht eingelangten Ersuchen um Einholung von Telekomauskünften musste der Senat zwei mangels Vorliegens der gesetzlichen Einsatzbedingungen ab-

lehnen. In den übrigen sechs Fällen konnte der Senat seine – wenngleich durchwegs um eine gegenüber dem begehrten Zeitraum verkürzte – Ermächtigung erteilen.

Ergänzend ist mitzuteilen, dass drei der insgesamt elf in die Senatszuständigkeit fallenden Befugnisersuchen das Vorliegen von Gefahr im Verzug behaupteten und um eine vorläufige Ermächtigung des RSB ersuchten. Die ihm dazu eröffnete Möglichkeit nahm der RSB im Berichtszeitraum bloß einmal wahr und erteilte vorläufig die Ermächtigung zur Einholung von Standortdaten; seine Entscheidung wurde in der dazu sogleich einberufenen Sitzung des Senats einstimmig bestätigt.

V. WEITERE KONTROLLTÄTIGKEIT DES RSB

1. Initialkontrolle und laufende Prüfung der Datenbank

Außerhalb des Ermächtigungsbereiches des PStSG unterliegt der Kontrolle des RSB ferner die in § 12 PStSG genannte staatspolizeiliche Analysedatenbank – und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen ist diese Datenbank dem RSB noch vor Inbetriebnahme zu melden und diesem Gelegenheit zu geben, sich dazu binnen drei Tagen zu äußern. Der RSB wurde vom Vorhaben der Einrichtung dieser Analysedatenbank frühzeitig informiert und in den Entstehungsprozess miteingebunden. Seine Vorschläge und Anregungen wurden von den Verantwortlichen gerne akzeptiert und umgesetzt, sodass der RSB Mitte Juni 2016 die Erklärung abgeben konnte, dass er gegen die Inbetriebnahme der geplanten Analysedatenbank keine Einwände habe.

Zum anderen unterliegt die Datenbank auch der laufenden Kontrolle durch den RSB, der vor allem die Einhaltung der gesetzlichen Lösungsfristen prüft. Zu diesem Zweck fand im Berichtszeitraum bereits ein Kontrollbesuch des RSB bei

den Datenbankbetreibern statt. Die dem RSB vorgeführte Struktur der Datenbank konnte überzeugen und die strikte Einhaltung der gesetzlichen Lösungsverpflichtungen ist durch technische Automatismen sichergestellt.

2. Information der Betroffenen

Mit dem PStSG trat ferner eine – aus Sicht des Rechtsschutzes sehr begrüßenswerte – Neuerung in Kraft. Schon bisher hatte der RSB Personen über die gegen sie gerichteten sicherheitspolizeilichen Ermittlungen zu informieren, wenn er wahrgenommen hatte, dass bei den Ermittlungen die Rechte des Betroffenen verletzt worden waren.

Zu dieser „außerordentlichen“ Information in Fällen rechtswidriger Ermittlungen ist nun im PStSG eine „ordentliche“, von Fragen über die Gesetzmäßigkeit losgelöste, verpflichtende Information Betroffener hinzugekommen: Nach Ablauf der vom RSB erteilten Ermächtigung zur Durchführung einer staatspolizeilichen Aufgabe haben die Staatsschutzbehörden die Betroffenen über Grund, Art und Dauer sowie über die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und dem RSB darüber zu berichten. Mit seiner Zustimmung kann diese ordentliche Information von Betroffenen auch aufgeschoben werden, solange durch sie eine Aufgabenerfüllung gefährdet wäre, oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen sogar gänzlich unterbleiben.

Im Berichtszeitraum kam es bloß zu einer, die in Rede stehende Informationsverpflichtung auslösenden, Beendigung einer Aufgabenerfüllung. Die zuständige Staatsschutzbehörde informierte nach Abschluss ihrer Ermittlungen die im Rahmen eines vorbeugenden Schutzes beobachtete Person selbstständig über Grund, Dauer und Rechtsgrundlage der Ermittlungen und setzte den RSB ordnungsgemäß darüber in Kenntnis. Der Betroffene zeigte

sich nach einer ergänzenden Erläuterung seitens der Behörde zufriedengestellt.

D. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG ZUR GESAMTSITUATION

Aus Sicht des RSB zeigen die für 2016 vorgestellten Berichte zum SPG und zum PStSG insgesamt ein sehr erfreuliches Bild. Was den SPG-Bereich anlangt, findet man den positiven Befund aus den Vorjahren bestätigt. Die Sicherheitsbehörden machen von ihren, in den Aufgabenbereich des RSB fallenden Befugnissen nach dem SPG weiterhin sehr verantwortungsbewusst Gebrauch und sind auch bereit, den nicht unerheblichen Aufwand, der ihnen durch die Rechtsschutzkontrollen erwächst, in konstruktivem Geist zu tragen. Und was den PStSG-Bereich anlangt, ist festzustellen, dass die Staatsschutzbehörden die gewaltigen Herausforderungen, die das neue Gesetz mit der Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse brachte, wirklich eindrucksvoll bewältigt haben. Durch intensive Vorbereitungsmaßnahmen, die unmittelbar nach Beschlussfassung des PStSG im Jänner 2016 einsetzten und für die man mehrfach auch die Kooperation des RSB suchte, gelang es, die am 1. Juli 2016 in Kraft tretenden neuen Regelungen sogleich erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Ankündigung des RSB und seiner Stellvertreter, sie würden bei Prüfung der an sie gerichteten Ermächtigungsersuchen einen strengen Beurteilungsmaßstab anlegen und die zum Teil sehr weitgehende Eingriffe ermöglichenden Regelungen des PStSG unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes interpretieren, wurde von den Staatsschutzbehörden sehr ernst genommen. Sie stellten Ermächtigungsersuchen von Anfang an nur dann, wenn sie überzeugend zu begründen waren, sodass der RSB bzw der Rechtsschutzsenat die begehrte Ermächtigung in aller Regel, sei es auch mit Einschränkungen,

erteilen konnte. Die – freilich bisher nur eingeschränkt möglichen – Erfahrungen mit der Datenbank des BVT und der vom PStSG neu eingeführten, rechtsstaatlich

besonders wertvollen, generellen Verpflichtung zur nachträglichen Information der von Staatsschutzermittlungen Betroffenen sind vielversprechend.

¹ Paragrafen ohne nähere Bezeichnungen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das SPG idgF.

² Dazu Burgstaller/Pühringer (2013) 16.

³ Dazu Burgstaller (2013) 396.

⁴ Dazu Burgstaller (2013) 394 f.

⁵ Paragrafen ohne nähere Bezeichnungen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das PStSG idgF.

Quellenangaben

Burgstaller, *Neue Polizeibefugnisse im SPG – Erfahrungen des Rechtsschutzbeauftragten aus 2012*, ÖJZ 2013, 393.

Burgstaller/Pühringer, *Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten*, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2013, 14, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2013_3_B.

Weiterführende Literatur und Links

Burgstaller, *Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbe-*

auftragten beim BMI, ÖJZ 2011, 643.

Burgstaller, *Der Rechtsschutzbeauftragte im Sicherheitspolizeirecht. Zur Entwicklung von 2000 bis 2012*, in Vogl/Wenda (Hrsg), *Neue Herausforderungen für den Rechtsschutz*, 2014, 181.

Burgstaller/Kubarth, *Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten*, SIAK-Journal 3/2015, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2015_3_A.

Burgstaller/Kubarth, *Zentrale Daten des RSB für 2015*, SIAK-Journal 3/2016, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_A.

Burgstaller/Pirnat, *Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten für 2013*, SIAK-Journal 3/2014, 17, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_3_B.

Burgstaller/Pühringer, *Vom Rechtsschutzbeauftragten kontrollierte sicherheitspolizeiliche Ermittlungen im Jahre 2011*, JSt 2012, 49.

Vogl, *Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich* (2004).